

## B.2.1 Ärztlicher Bericht zum Behinderungsumfang (Kurzform)

....., den.....

Neufeststellung  Feststellung  einer Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches IX

Ärztlicher Bericht zur Vorlage beim  Amt für soziale Angelegenheiten  Versorgungsamt

---

für: ..... geboren am: .....

aus: .....

---

.....leidet an den Folgezuständen einer angeborenen Spaltbildung der Wirbelsäule (Spina bifida),

mit Lähmung der Muskulatur,  Verbiegung (Skoliose) der Wirbelsäule,

Fehlstellungen  an beiden Kniegelenken  sowie an den Füßen,

Muskel- und Sehnenverkürzungen (Kontrakturen),

Verkümmern gelähmter Muskeln (Muskelatrophie),

einer erhöhten Knochenbrüchigkeit, (Druckgeschwüren,

ausgedehnter Störungen der Hautempfindung (Sensibilität),

einer Harnblasenlähmung mit Inkontinenz,

einer Darmlähmung mit Inkontinenz,

Es besteht eine Erweiterung der Hirnräume (Hydrocephalus internus),

ein ständig behandlungsbedürftiges Krampfleiden,

eine einfache  schwere  Entstellung,

eine Einschränkung des Sehvermögens (Visus re..... li.....)

eine Minderung der intellektuellen Leistungsfähigkeit

schwere  geistige Behinderung,  Lernbehinderung,

Teilleistungsschwächen,  Sprachbehinderung,

Mehrfachbehinderung,  Antriebsschwäche.

Das Kind  der Jugendliche  ist in regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens altersunüblich von Hilfe abhängig,  kann Wegstrecken

nicht ohne eigene und fremde Gefährdung zurücklegen,

kann sich nur mit  fremder Hilfe  und  großer Anstrengung außerhalb d.

Kraftfahrzeuges fortbewegen,  und  kann ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Zusammenfassend liegt auf Dauer eine Mehrfachbehinderung vor.  Eine wesentliche Verbesserung des Zustandes ist nicht zu erwarten.  Eine Nachbeurteilung ist in 2 Jahren sinnvoll.

.....  
Unterschrift

Spina bifida-Ambulanz

**Erläuterungen:** Zum Ausstellen eines Schwerbehindertenausweises (Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) sowie zur Festlegung der Merkzeichen) müssen die Krankheits- und Behinderungsmerkmale vollständig angegeben und möglichst mit den Worten der gesetzlichen Grundlage formuliert sein. Grundlage der Beurteilung sind die ‚Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz - 1996‘ (Das Schwerbehindertengesetz ist inzwischen in das SGB IX übergeführt worden, als Beurteilungsgrundlage dienen jedoch nach wie vor die ‚Anhaltspunkte‘)